



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: Mag. Kurt Holubar
Telefon: 01 53126/2433
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.021/86-III/1/a/05

Betreff: BG, mit dem das WehrG 2001, das HeeresdisziplinarG 2001, das HeeresgebührenG 2001, das AuslandseinsatzG 2001, das MunitionslagerG 2003, das MilitärauszeichnungsgG 2002 u. das MilitärbefugnisG geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 – WRÄG 2005), Stellungnahme des BM.I

Wien, am 23. März 2005

An das

Bundesministerium
für Landesverteidigung
ELeg

1030 WIEN

Zu Zl. S91001/10-ELeg/2004

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres kann Artikel 7 Z. 1 des Entwurfes eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005 (Erweiterung der Begriffsdefinition „militärische Rechtsgüter“ in § 1 Abs. 7 von bisher Leben und Gesundheit auf Leben, Gesundheit und Sachen) nicht zugestimmt werden.

Wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird, hat sich das Militärbefugnisgesetz auf unmittelbar militärrelevante Umstände zu beschränken. Solche können aber speziell beim genannten Dienst- oder Privatkraftfahrzeug nicht erblickt werden, sofern es sich dabei nicht um Heeresgut im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 MBG handelt.

Ein Abstellen auch auf nicht unmittelbar militärrelevante Umstände würde aber klar in die Aufgabenkompetenzen der Sicherheitsbehörden eingreifen und die Abgrenzung in

§ 2 Abs. 2 MBG zwischen militärischem Eigenschutz und der Sicherheitspolizei in Frage stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die genannte Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin
Holubar